

Brücken bauen

News Flash

Aktuelle Information zu Steuern, Recht und Wirtschaft in Weißrussland

Ausgabe: 19. Februar 2015 www.roedl.by / www.roedl.com/by

Wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht

NEU: Sozialabgabepflicht für Mitarbeiter aus den Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion

Von Alina Radkovitch, Rödl & Partner Minsk

Schnell gelesen:

- > Seit Jahresbeginn gelten neue Gesetze betreffend das Verfahren zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Mitarbeiter belarussischer Unternehmen mit Staatsangehörigkeiten der Republik Armenien, der Republik Kasachstan oder der Russischen Föderation
- > Diese Änderungen sind im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29.05.2014 (im Folgenden: „EAWU-Vertrag“) wirksam geworden und finden damit ab dem 1. Januar 2015 Anwendung.
- > Gemäß Artikel 98 Pkt. 3 des EAWU-Vertrages erfolgt die Sozialversicherung nun teilweise (ausgenommen Beiträge zur Rentenversicherung) zu denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren wie für belarussische Staatsangehörige.

Berechtigung zum Bezug von Sozialleistungen im Beschäftigungsstaat

Die in der Republik Belarus berufstätigen Staatsangehörigen aus Russland, Armenien und Kasachstan sind somit ab dem 1. Januar 2015 berechtigt, sämtliche für die folgenden Fälle vorgesehenen Sozialversicherungsleistungen zu erhalten bzw. in Anspruch zu nehmen:

1. Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit.
2. Schwangerschaft und Entbindung, Geburt eines Kindes, Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebens-jahrs des Kindes (Erziehungsurlaub für behindertes Kind unter

achtzehn Jahren, außerdem wird in diesem Fall ein zusätzlicher Urlaubstag pro Monat gewährt).

3. Tod des Versicherten oder seines Verwandten (Sozialversicherungsurlaub).

Pflicht zu Abführung von Sozialversicherungsabgaben durch den belarussischen Arbeitgeber

Allerdings ist damit auch die Pflicht für den belarussischen Arbeitgeber verbunden, Beiträge für die betroffenen Mitarbeiter an den Sozialversicherungsfonds der Republik Belarus in derselben Höhe wie für belarussische Staatsbürger abzuführen. Für die gegenständlichen Sozialleistungen beträgt der Beitrag 6 Prozent. Als Bemessungsgrundlage wird das Bruttoeinkommen herangezogen. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt beim Fünffachen eines Monatsdurchschnittsgehalts in Belarus (derzeit insgesamt BYR 34.029.890; entspricht ca. 2.003 Euro zum Wechselkurs vom 19.02.2015).

Im Hinblick auf Rentenversicherungsbeiträge ist durch die Gesetzesänderung keine Gleichstellung der belarussischen Arbeitnehmer mit den Arbeitnehmern aus der Eurasischen Wirtschaftsunion erfolgt. Hiermit liegt also auch zukünftig die Entscheidung über die Leistung der Rentenversicherungsbeiträge in die belarussische Rentenversicherungskasse beim Arbeitnehmer aus den jeweiligen Ländern; diesen wird also ein Wahlrecht über den Rentenversicherungsträger eingeräumt.

Die neue Regelung findet Anwendung ausschließlich auf Arbeitnehmer aus der EAWU. Anders kann sich hingegen die Lage in den Fällen doppelter Staatsangehörigkeit darstellen; hierfür ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Anpassung von Arbeitsverträgen erforderlich

Da in der Praxis die Frage über die Teilnahme ausländischer Arbeitskräfte am belarussischen Sozialversicherungssystem in der Regel über entsprechende Bestimmungen in den Arbeitsverträgen festgelegt wird, empfehlen wir die Arbeitsverträge der in Belarus tätigen Mitarbeiter aus den EAWU-Mitgliedstaaten zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.

nenfalls in Übereinstimmung mit geltendem Recht bringen zu lassen.

Selbstverständlich verfolgen wir die offiziellen Verlautbarungen zu den neuen Regelungen und werden Sie über unsere Praxiserfahrungen und weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Alina Radkovitch

Zertifizierte Diplomjuristin

Tel.: +375 (17) 209 42 – 84

E-Mail: alina.radkovitch@roedl.pro

Brücken bauen

„Für den Erfolg unserer Mandanten verbinden wir langjährige Erfahrungen auf dem internationalen Markt mit lokalem Spezialwissen. Wir überbrücken geografische Distanzen und begleiten Sie strategisch vor Ort.“

Rödl & Partner

„Ein Menschenturm ist nur dann stabil, wenn wir uns auf einander verlassen können. So schaffen wir starke und zuverlässige Verbindungen in der Basis und mit jeder Etage, damit wir kraftvoll neue Höhen erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

News Flash, 19. Februar 2015

Herausgeber:

Rödl & Partner Minsk

Ul. Rakovskaja 16B-5H

220004 Minsk – Republik Belarus

Tel.: +375 (17) 209 42 – 84

E-Mail: minsk@roedl.pro

www.roedl.by / www.roedl.com/by

Verantwortlich für den Inhalt:

Tobias Kohler – tobias.kohler@roedl.pro

Layout/Satz:

Tatjana Stepanjuk – tatjana.stepanjuk@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.